

Satzung des Musikvereins Leinzell e.V.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1: Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Musikverein Leinzell e.V.“ und hat seinen Sitz in 73575 Leinzell. Er ist unter der Vereinsregisternummer VR 700273 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Ostalbkreis e.V. im Blasmusikverband Baden Württemberg e.V. und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Er dient der Förderung von Kultur und Kunst, der Erhaltung der Blasmusik, sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums. Er will dazu beitragen, die Kultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Leinzell, aufzubauen und zu erhalten.

Diesen Zweck verfolgt er durch

1. Regelmäßige Übungsabende
2. Aus- und Weiterbildung der Aktiven und Jugendlichen
3. Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken
4. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
5. Teilnahme an ausgewählten Musikfesten des Blasmusikverbandes Ostalbkreis und dessen Mitgliedsvereinen

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 2: Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

1. Ausübenden (aktiven) Mitgliedern
2. Fördernden (passiven) Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Musiker, Jungmusiker, Theaterspieler sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 6 dieser Satzung.

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres

gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen sowie ergänzende Verbandsrichtlinien.

(3) Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Rückständige Beiträge sind zu begleichen, ebenso der Beitrag für das laufende Jahr.

Eventuell zur Verfügung gestelltes Vereinsmaterial ist binnen 4 Wochen ab Kündigung an den Verein zurück zu geben.

Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Ausschuss ein Mitglied ausschließen bei:

1. grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
2. schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
3. grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
4. Nichtbezahlung der Beiträge nach vorheriger Mahnung

Der Ausgeschlossene wird vom Beschluss des Ausschusses schriftlich durch ein Mitglied des Vorstands benachrichtigt. Ihm steht das Recht zu, in eigener Sache gehört zu werden, sowie das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 3: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder können ernannt werden:

1. Aktive Mitglieder, die ununterbrochen 30 Jahre lang dem Verein angehört haben
2. Passive Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Ausschuss.

3. Ehemalige Vereinsvorsitzende und Vorstandsmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

1. Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen
2. Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

3. Vortrag von Wünschen und Anträgen sowie Einbringung von Beschwerden, die schriftlich zur Kenntnis des Ausschusses gebracht werden müssen

(2) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

1. Die ausübenden (aktiven) Mitglieder sollen an allen Übungsabenden und Veranstaltungen des Vereins im kameradschaftlichen Sinne teilnehmen
2. Jedes volljährige Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Schüler und Studenten sind erst mit Vollendung des 20. Lebensjahres beitragspflichtig. Ehrenmitglieder und Jugendliche sind von der Entrichtung des Beitrages befreit. Der Ausschuss ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen

§ 5: Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung.

(2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsvorsitzenden Vorstandsmitglieds.

(3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

(4) Über die Sitzungen der Organe ist vom schriftführenden Vorstand, dessen Stellvertreter oder von einer durch den Sitzungsvorsitzenden beauftragten, qualifizierten Person jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist jeweils vom sitzungsvorsitzenden Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6: Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und höchstens 5

gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln für den Verein vertretungsberechtigt und zeichnungsbefugt.

- (3) Der Vorstand ist befugt, Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro abzuschließen; dies gilt nur vereinsintern. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die diesen Betrag übersteigen, bedarf der Zustimmung des Ausschusses.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgabenverteilung. Darin wird unter anderem der schriftführende Vorstand bestimmt, sowie der mit der Kassenführung beauftragte Vorstand. Sämtliche Bereiche können auf jeweils 2 Vorstände aufgeteilt werden.
- (5) Der Vorstand schließt Verträge mit den Instrumental ausbildern gemäß den jeweils durch den Ausschuss festgesetzten Bedingungen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse können in dringenden Fällen auch telefonisch, per E-Mail oder auf anderen Wegen der modernen Kommunikation – sofern rechtsgültig - gefasst werden.

§ 7: Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 1. Dem Vorstand
 2. Mindestens 6 Beisitzern, davon mindestens einem Jugendvertreter.
- (2) Der Ausschuss wird von der jährlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben so lange im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Ausschuss gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Ausschuss ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (4) Der Ausschuss setzt die Gebühren für die Jugendausbildung fest und regelt diese in einer Gebührenordnung. Diese wird vom Ausschuss verabschiedet.
- (5) Der Ausschuss entscheidet über Art und Dauer der Beschäftigung von Instrumental ausbildern und legt die Bedingungen fest.
- (6) Der Ausschuss entscheidet über den Versicherungsumfang des Vereins und prüft diesen mindestens einmal pro Amtsperiode.
- (7) Der Ausschuss beschließt Voraussetzungen, Art und Umfang der Vereins- und Verbandsehrungen. Die Durchführungsbestimmungen werden in einer Ehrungsordnung geregelt. Diese wird vom Ausschuss verabschiedet.

- (8) Der Ausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent nimmt auf Wunsch des Vorstands mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (9) Der Ausschuss beschließt zusammen mit dem Vorstand über Abschlüsse der Rechtsgeschäfte ab einer Summe von 1000,01 Euro. Verbindlichkeiten ab 10.000,00 Euro dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eingegangen werden. Für Grundstücksverträge ist grundsätzlich die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
- (10) Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist. Er ist berechtigt, nach Bedarf weitere Vereinsordnungen zur Durchführung von Geschäften zu erlassen, die nicht in der Satzung geregelt sind. Er ist bei bedeutenden Angelegenheiten grundsätzlich zu hören.
- (11) Beschlüsse können in dringenden Fällen unter Beachtung der Beschlussfähigkeit auch telefonisch, per E-Mail oder auf anderen Wegen der modernen Kommunikation – sofern rechtsgültig - gefasst werden.

§ 8: Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Sie sollte im ersten Kalendervierteljahr einberufen werden. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Leinzell. Mitglieder, die außerhalb der Gemeinde wohnhaft sind, werden über die lokalen Tageszeitungen oder gegebenenfalls schriftlich benachrichtigt. Die Bekanntmachung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung leitet der innerhalb der Vorstandschaft bestimmte Sitzungsvorsitzende oder ein von ihm ernannter Stellvertreter aus dem Vorstand. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit

ist der Antrag abgelehnt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Abstimmung ist geheim; sie kann auch öffentlich durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr sind folgende Rechte vorbehalten:
 - 1. Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der beiden Kassenprüfer
 - 2. Entgegennahme der Jahresberichte
 - 3. Die Entlastung des Vorstandes

4. Die Entscheidung über Berufungsanträge wegen Ausschluss der Mitglieder
5. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages der Mitglieder
6. Die Feststellung und Abänderung der Satzung
7. Genehmigung des Abschlusses von Rechtsgeschäfte ab einer Summe von 10.000,00 Euro und von Grundstücksverträgen
8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9: Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10: Die Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand. Er kann die Erledigung von einzelnen Verwaltungsgeschäften auf ein Mitglied des Ausschusses oder auf ein anderes sachkundiges Vereinsmitglied übertragen. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins-, Ausschuss- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- (3) Die satzungsmäßig bestellten Amtsträger, sowie auch die Ausschussmitglieder des Vereins, üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Wer ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage und unter Beachtung steuerlicher Grundsätze eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG erhalten.

§ 11: Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigen die gemäß Geschäftsordnung für den Bereich Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieder. Sie sind berechtigt
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.

2. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Die für den Bereich Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieder fertigen nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Bei Bedarf unter Zuhilfenahme eines steuerlichen Beraters. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Tätigkeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Kassenbelege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der von der Vorstandschaft oder vom Ausschuss genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfer werden bei der Abhaltung der jährlichen Mitgliederversammlung mit dem Vorstand und dem Ausschuss jeweils auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben gem. § 1 notwendig sind.

§ 12: Der Dirigent

- (1) Der Dirigent ist der musikalische Leiter und wird vom Ausschuss angestellt. Mit ihm ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen, der neben dem Dirigenten von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Ausschuss setzt die Vergütung fest.
- (2) Der Dirigent ist zusammen mit mindestens zwei Vertretern des Vorstands, sowie mindestens zwei im Verein für die musikalische Arbeit verantwortlichen Personen (z.B. Registerführer) für das musikalische Auftreten verantwortlich.

§ 13: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 15: Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger – insbesondere Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder und Kassenprüfer - üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach Absatz (2) und über deren Höhe trifft der Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Um eine Aufwandsentschädigung nach Absatz (2) geltend zu machen, ist ein Nachweis in Form einer Aufstellung der ehrenamtlich geleisteten Tätigkeiten zu erbringen
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die

Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 16: Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf, die zur Erfüllung des Vereinszwecks und für die Verfolgung der Vereinsziele erforderlich sind. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert, welches an das Verwaltungssystem des Blasmusikverbandes Ostalbkreis e.V. im Blasmusikverband Baden Württemberg e.V. angeschlossen ist. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer (Mandatsreferenz) zugeordnet.

- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des Blasmusikverbandes Ostalbkreis e.V. ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder im Vereinsinteresse und zu Versicherungszwecken in elektronischer Form an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kommunikationsdaten. Weiterhin Eintritts- und Austrittsdatum und erfolgte Ehrungen. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben oder Funktionen zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (4) Mitgliederdaten können zu Zwecken der Vereinsförderung und zur Wahrung berechtigter Interessen der Gemeinde Leinzell an die Gemeindeverwaltung übermittelt werden.
- (5) Mitgliederverzeichnisse werden ausschließlich intern verwendet und nur an Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
- (6) Der Vorstand oder durch den Vorstand beauftragte Mitglieder machen besondere Ereignisse des Vereinslebens öffentlich bekannt. Dies geschieht neben Presse und lokalen Printmedien auch über soziale Netzwerke im Internet sowie insbesondere über die Internetseite des Musikvereins Leinzell (www.mv-leinzell.de). Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten sowie Bild- und Tonaufnahmen veröffentlicht werden. Das

einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten schriftlich vorbringen. In diesem Fall unterbleibt im Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Bei Minderjährigen ist gegen eine entsprechende Veröffentlichung durch die Eltern oder durch die gesetzlichen Vertreter schriftlich zu widersprechen.

- (7) Beim Austritt eines Mitglieds werden personenbezogene Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- und verbandsinternen Zwecken verwendet werden. Sämtliche Daten des aus tretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlicher Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch ein Vorstandsmitglied aufbewahrt.
- (8) Die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung werden vom Vorstand beschlossen und schriftlich in einer Datenschutzordnung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, die Datenschutzordnung jederzeit an die aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen, insbesondere an die Bedingungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) anzupassen.

§ 17: Jugendschutz

- (1) Der Musikverein Leinzell, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu einem umfassenden Jugendschutz auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
- (2) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten für die Integrität und körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen ein und sind sich dieser besonderen Verantwortung bewusst.
- (3) Der Musikverein Leinzell trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.
- (4) Das vereinseigene Jugendschutzkonzept muss von allen in der Jugendarbeit Tätigen (Jugendleiter, Ausbilder, Betreuer) und soll von allen aktiven Musikern unterzeichnet werden.

§ 18: Änderung der Vereinssatzung, Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse, die die Änderung der Vereinssatzung, die Änderung des Vereinszwecks, die

Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, werden die Musikalien, Instrumente und Geräte, sowie das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Leinzell übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Die aufbewahrten Vermögensgegenstände dürfen seitens der Gemeindeverwaltung nicht veräußert werden. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeinde Leinzell das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts Schwäbisch Gmünd gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.07.2021 genehmigt und tritt mit Eintragung beim Amtsgericht Ulm – Vereinsregister – in Kraft.